



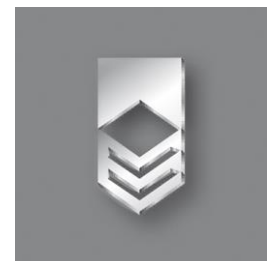
2018

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift

ERSTELLER
SCHWARZ, DIRK

18.07.0.156

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



1 Inhalt

2	Ziel und Zweck der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift	3
3	Lieferanschrift	3
4	Warenannahmezeiten	3
4.1	Wareneingang Werke Ottersweier	3
4.2	Wareneingang Werk Steinbach-Hallenberg	3
4.3	Wareneingang Werk Bóly	3
4.4	Wareneingang Werke Kiskőrös	3
4.5	Wareneingang Werk Zalaegerszeg	3
4.6	Wareneingang Werk Cluj-Napoca	4
4.7	Wareneingang Werk Querétaro	4
4.8	Wareneingang Werk Juventino	4
4.9	Wareneingang Werk Zhuhai	4
5	Anforderungen und Vorschriften an die Verpackung	4
5.1	Allgemeine Verpackungsanforderungen	4
5.2	Spezifische Verpackungsanforderungen	4
5.3	Verpackungsfunktionen	5
5.4	Trennlagen	6
5.5	Verwendung von Ein- und Mehrwegbehältern	6
5.6	Ladeeinheiten von Mehr- und Einwegverpackungen (LU)	7
5.6.1	Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten	7
5.6.2	Bildung von Ladeeinheiten	7
5.6.3	Mischverpackungen	7
5.7	Allgemeiner Korrosionsschutz	8
5.7.1	Korrosionsschutz am Material	8
5.7.2	Korrosionsschutzverpackungen	8
5.7.3	Korrosionsschutzfolien	9
5.8	Umweltschutz	9
6	Sicherheit der Lieferkette	9
7	Gewichte und Abmessungen	10
8	Normen und Richtlinien	10
9	Kennzeichnung durch Symbole	10
10	Ausnahmeregelung	11

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



2 Ziel und Zweck der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Die nachstehenden Festlegungen der Fa. Eckerle zur Verpackung und Anlieferung von Waren ergänzen die vertraglichen Vereinbarungen zu den globalen Einkaufsbedingungen (GTCP). Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich über den gesamten Firmenverbund der Eckerle Gruppe und schließt folgende Gesellschaften mit ein und ist im Folgenden als „Eckerle“ genannt:

Eckerle Automotive GmbH
Eckerle Industrie GmbH
Eckerle Automotive Thüringen GmbH
Eckerle Automotive Kft.
Eckerle Industrie Kft.
Eckerle Automotive Boly Kft.
SC Eckerle Automotive S.R.L.
SC Eckerle Industrie S.R.L.
Eckerle de Mexico S.A. DE C.V.
Eckerle (Zhuhai) Co., Ltd.

Es ist die Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Teile ordnungsgemäß und adäquat konserviert, geschützt und verpackt sind, so dass diese am bestimmten Anlieferungsort sicher und unbeschädigt eintreffen. Der Lieferant hat die Vorschriften der vorliegenden Verpackungsanweisungen einzuhalten sowie eventuell zusätzlich geltende nationale und internationale Vorschriften zu berücksichtigen.

3 Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben in unseren Bestellungen.

4 Warenannahmezeiten

4.1 Wareneingang Werke Ottersweier

Lieferanschrift: Industriestraße 15, 77833 Ottersweier

Montag bis Freitag: 07:00-16:00 Uhr

4.2 Wareneingang Werk Steinbach-Hallenberg

Lieferanschrift: Am Schertzer 18, 98587 Steinbach-Hallenberg

Montag bis Freitag: 07:00-16:00 Uhr

4.3 Wareneingang Werk Bóly

Lieferanschrift: Dobó utca 32, 7754 Bóly

Montag bis Freitag: 07:00-16:00 Uhr

4.4 Wareneingang Werke Kiskőrös

Lieferanschrift: Dózsa Gy. út 44, 6200 Kiskőrös

Montag bis Freitag: 07:00-16:00 Uhr

4.5 Wareneingang Werk Zalaegerszeg

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



Lieferanschrift: Wlassics Gy u. 13, 8900 Zalaegerszeg

Montag bis Freitag: 06:00-22:00 Uhr

4.6 Wareneingang Werk Cluj-Napoca

Lieferanschrift: B-dul Muncii Nr. 1-15, 400641 Cluj-Napoca, Jud. Cluj

Montag bis Freitag: 00:00-24:00 Uhr

4.7 Wareneingang Werk Querétaro

Lieferanschrift: Calle Jurica # 121, Parque Industrial Querétaro, C.P. 76220 Delegación, Santa Rosa Jaureguí, Santiago de Querétaro, Estado de Querétaro, Mexiko

Montag bis Freitag: 07:00-23:00 Uhr

4.8 Wareneingang Werk Juventino

Lieferanschrift: Libramiento Bicentenario # 302 Colonia Unión Popular Independiente, Santa Cruz de Juventino Rosas, C.P. 38240, Estado de Guanajuato, Mexiko

Montag bis Freitag: 06:00-20:00 Uhr

4.9 Wareneingang Werk Zhuhai

Lieferanschrift: No. 8, Dingwan 8 Lu, Sanzao Town Jinwan Zhuhai, Guangdong, P.R. China, 519040

Montag bis Freitag: : 8:00-11:40 / 13:00-16:30 / 17:30-19:00 Uhr

5 Anforderungen und Vorschriften an die Verpackung

5.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Nach §§ 407 ff. HGB muss die ausgewählte Verpackung den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen. Die Verpackung muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und nächst anstehende Transport-, Umschlag- und Lager-Prozesse (TUL-Prozesse) berücksichtigt werden müssen. Bei Festlegung der Verpackung sowohl für ein Mehrweg als auch für ein Einwegkonzept sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Ware muss vor Beschädigung, Verschmutzung oder Umwelteinflüssen, welche die Qualität der Ware negativ beeinflussen können, geschützt werden
- Eine mögliche Korrosion der Ware muss ausgeschlossen sein
- Die Behälter bzw. Verpackungen müssen lagerfähig und stapelbar sein
- Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender

5.2 Spezifische Verpackungsanforderungen

Ungeachtet der Verpackungswahl ist sicherzustellen, dass die Lieferung den folgenden Anforderungen genügt:

- Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzungen anzuliefern
- Es sind ausschließlich unbeschädigte Verpackungen zu verwenden

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



- Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Be- und Entladens gewährleisten
- Bildung rationaler Ladeeinheiten und effiziente Nutzung von Transportkapazitäten (Stapelfähigkeit)
- Ausreichende Transportsicherung
- Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Verwendung von Materialien nach dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes
- Eine Materialnummer pro Einzelverpackung, also sortenrein (z.B. links/rechts getrennt)
- Wenn Mischbinde nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen, zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren
- Alternative Verpackungsmöglichkeiten (z.B. Standardmehrwegverpackungen wie Europaletten, Eurogitterboxen, ...) sind zu berücksichtigen
- Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind geeignete Trennsätze oder Trennlagen zu verwenden
- Kratz- und/oder stoßempfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern (z.B. Noppenfolie)
- Bei länderübergreifendem Warenverkehr sind die Importvorschriften für Verpackungsmaterialien aus Holz zu beachten. Hierzu zählt auch die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller behandelten Materialien gemäß IPPC Norm ISPM 15 (International Standards For Phytosanitary Measures No. 15)

5.3 Verpackungsfunktionen

Die Verpackung muss während der TUL-Prozesse und sonstige Bewegungen des Gutes mehrere Funktionen erfüllen:

- **Schutzfunktion**
 - Schutz vor physischer Beschädigung und Umweltschäden
 - Ausreichende Stabilität für die maximale Stapelhöhe
- **Verladung und Transport**
 - Transportverpackungen sind so zu gestalten, dass ein einfaches und sicheres Halten, Heben, Bewegen, Absetzen und Verstauen der Ladung gewährleistet ist.
- **Lagerfunktion**
 - Die Verpackung muss den statischen und umweltbedingten Belastungen, denen sie während der Lagerung ausgesetzt ist, standhalten
 - Eine optimale Verpackung soll den Ein- und Auslagerungsprozess rationalisieren
 - Lagerraum soll optimal ausgenutzt werden
 - Der Einsatz geeigneter Packmittel ermöglicht eine systematische Anordnung der gelagerten Ware
- **Gebrauchsfreundlichkeit**
 - Einfache Nutzung und sichere Handhabung

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



■ Informationsfunktion

- Sichtbare Anbringung von geforderten Versandinformationen und Lieferdaten

■ Umweltverträglichkeit

- Umweltverträglichkeit und problemlose Recycling-/oder Entsorgungsmöglichkeit sowie Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

■ Gewährleistungsfunktion

- Mit der Lieferung einer unbeschädigten Verpackung gewährleistet der Zulieferer, dass die Angaben auf der Verpackung mit dem Inhalt übereinstimmen

■ Rationalisierung

- Effiziente Versand- und Lagereinheiten in Bezug auf die Versandart, den Weg und das Gewicht, die Nutzung der Transportkapazitäten sowie die sichere Handhabung während der Be- und Entladung, Lagerung, Öffnung und Entsorgung

5.4 Trennlagen

Beim Warenversand müssen bei Lieferung von Kleinteilen bzw. bei Mischgebinden die Gitterboxen mit Wellpappe ausgekleidet werden. Bei Komponenten mit empfindlichen Oberflächen (z.B. beschichtet, poliert, etc.) muss zwischen den einzelnen Teilen zum Schutz ein Karton, eine Noppenfolie oder ähnliches angebracht werden.

Achtung: Verwendung von Recyclingmaterial ist in Zusammenhang mit Materialien aus der Stoffgruppe 0 und 1 (ausgenommen nichtrostende Stähle) gem. DIN EN 1560 nicht erlaubt.

5.5 Verwendung von Ein- und Mehrwegbehältern

Bei der Entwicklung des Verpackungskonzepts ist sowohl der Einsatz von Mehrweg- als auch von Einwegverpackung zu prüfen. Grundsätzlich ist der Einsatz von Mehrwegverpackung zu bevorzugen. Bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit von Einwegverpackung gegenüber Mehrwegverpackung kann der Einsatz von Einwegverpackung erfolgen. Die Entsorgungskosten der Einwegverpackung sind in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen.

■ Mehrweg-Verpackungen

- Holz-Europaletten 1200 x 800 x 150 mm (DIN EN 13698)
- Gitterboxpaletten 1240 x 835 x 970 mm (DIN 15155/8 - UIC 435-3)
- Rungen
- Universalboxen und Kleinladungsträger (KLT)
- Teilespezifische Aufnahmen, die mit Eckerle abgestimmt sind
- Halbe Gitterboxen und ähnliche
- Flüssigkeitsbehälter

■ Einweg-Verpackungen

- Einweg-Kartonagen
- Einweg-Paletten
- Einweg-Verpackungshilfsmittel
- Einweg-Schutzverpackungen

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



■ Einweg-Flüssigkeitsbinde

Die Beschaffung der Einwegverpackung wird durch den Lieferanten durchgeführt. Für alle Einwegverpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden. Klebe-/Packbänder, Folien, Etiketten und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken.

Bei der Planung von Einwegverpackung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Art und Werkstoff
- Stoffliche Wiederverwertung (Recycling)
- Modulfähigkeit
- Stapelbarkeit bzw. Stapelfähigkeit
- Packhilfsmittel (Werkstückträger, Einsatz, Zwischenlagen)
- Entsorgung
- Gestaltung (Bedruckung, Konstruktion-Klammern, Verschließen)
- Optimierte Füllmenge
- Einfaches Handling
- Warenanhänger/Etiketten

5.6 Ladeeinheiten von Mehr- und Einwegverpackungen (LU)

Eine Ladeinheit (Load Unit = LU) ist die Ladung, die aus Packeinheiten (PU = Smallest Packaging Unit) so zusammengefasst ist, dass sie als Einheit gehandhabt, transportiert, gestapelt und gelagert werden kann.

5.6.1 Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten

Setzt sich eine Ladeinheit LU aus kleineren Behältern oder Einheiten, also PU's, zusammen, so müssen diese auf die Standardabmessung oder Palette abgestimmt sein.

5.6.2 Bildung von Ladeeinheiten

Das Grundmaß der Ladeeinheiten (1200 x 800 mm) soll durch Packgut und Ladeeinheiten nicht überschritten werden. Die Höhe der gesamten Ladeeinheiten ist so zu sichern, dass beim Transport nichts verrutschen kann. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Kunststoffbändern oder Stretch Folien erreicht werden. Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.

5.6.3 Mischverpackungen

Das Mischen der Produkte ist nicht erlaubt, gleichfalls auch Stapeln mehrerer Produkttypen auf einer Palette, bzw. ist nur im dem Fall erlaubt, wenn die Verpackungseinheit nicht voll ist. Eine Verpackungseinheit muss zusätzlich mit einer Aufschrift gekennzeichnet werden, die auf mehrere Produkttypen hinweist. Die Produkte nach Typen müssen zusammen aufgestapelt werden, unter keinen Umständen dürfen sie zusammen vermischt werden.

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



Es ist zu beachten, dass das Gewicht und die Größe der verschiedenen Produkte von unten nach oben hin abnehmen. Große und schwere Produkte müssen unten gestapelt werden, kleine und leichte oben.

Es ist nicht gestattet:

- Hälfte einer Sorte nach Höhe und die andere Hälfte von einem anderen Artikel bzw. Produkttyp aufzustapeln
- Gemischtes Stapeln nach Lagen
- Das Stapeln von Produkten auf einer Palette, die von verschiedenen Unternehmen bestellt wurden.

5.7 Allgemeiner Korrosionsschutz

Korrosion ist der Angriff und die Zerstörung von Werkstoffen durch chemische oder elektrochemische Reaktionen mit Wirkstoffen der Umgebung. Korrosive Mittel sind die Stoffe, die die Teile umgeben, auf den Werkstoff einwirken und die Korrosion verursachen, z.B. Schmutz, Gase, Salze oder Staub. Jegliche Teile, welche korrosionsempfindlich sind, sowie alle bearbeiteten und geschliffenen Oberflächen, insbesondere bearbeitete Guss- und Schmiedeteile, bedingen einen besonderen Schutz und müssen daher präventiv vor Korrosion geschützt werden.

Präventive Schutzmaßnahmen sind Korrosionsschutz am Material und Korrosionsschutz durch adäquate Verpackung.

Art, Beschaffenheit und Zeitpunkt der Durchführung des Korrosionsschutzes hängen ab:

- vom geforderten Schutz gemäß den Spezifikationen von Eckerle
- von der Empfindlichkeit technischer Oberflächen gegen Korrosion und andere schädliche Einflüsse (Staub, Verschmutzung, usw.)
- von den Transportbedingungen, Dauer des Transports
- von den Lagerbedingungen und der Lagerdauer
- von der späteren Weiterbehandlung
- vom späteren Verwendungszweck

5.7.1 Korrosionsschutz am Material

Von Eckerle gemäß geltender Spezifikation/Zeichnung geforderte Korrosionsschutzmaßnahmen sind vom Lieferanten umzusetzen, sofern nicht anders vereinbart. Gelieferte Teile ohne den vereinbarten Korrosionsschutz gelten als mangelhaft und werden gegenüber dem Lieferanten reklamiert. Es dürfen nur mit Eckerle abgesprochene Konservierungsmittel verwendet werden.

5.7.2 Korrosionsschutzverpackungen

Unabhängig eines aufgetragenen Korrosionsschutzes am Material müssen Teile so angeliefert werden, dass die Teile während des Transportes und der Lagerung vor korrosiven Mitteln sowie Oberflächenbeschädigungen geschützt sind. Zum Schutz der Teile eignen sich Deckel, Folien, Stopfen, Abdeckungen oder andere geeignete Mittel. Falls erforderlich müssen Korrosionsschutzfolien verwendet werden, wie z.B. für die Stoffgruppe geeignete VCI-Folie oder -Papier, die dem regulären Folien- /Papierrecycling zugeführt werden können.



5.7.3 Korrosionsschutzfolien

Korrosionsschutzfolien enthalten chemische Substanzen, die nach und nach verdampfen. Sie bilden einen Schutzfilm auf der Oberfläche der verpackten Teile und verdrängen damit den Sauerstoff. Im Normalfall reicht es aus, wenn die Teile in die Schutzfolie eingeschlagen sind, jedoch darf der Abstand zwischen Korrosionsschutzfolie und den Teilen maximal 30 cm betragen. Eine luftdichte Verpackung ist nicht nötig, jedoch muss sich die Korrosionsschutzfolie in einer geschlossenen Verpackung befinden, um die Wirksamkeit des Korrosionsschutzes zu gewährleisten. Die Korrosionsschutzfolie muss auf die jeweiligen Teile bzw. die Legierungen abgestimmt sein. Bei Komponenten mit unterschiedlichen Legierungen können ggf. nur wenige Teile vor Korrosion geschützt werden. Hierbei bietet die Verwendung von Trocknungsmitteln ggf. den besseren Schutz.

5.8 Umweltschutz

Eckerle fordert für Einweg- und Mehrwegverpackungen sowie -ladungsträger den Einsatz von stofflich verwertbaren Materialien. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen und -ladungsträger ist dabei jedoch zu bevorzugen. Auf diesem Wege verfolgt Eckerle – gemeinsam mit ihren Lieferanten – das abfallwirtschaftliche Ziel der Umweltgesetzgebung nach dem ökologischen Grundsatz „**Vermeidung vor Verminderung vor stofflicher Verwertung**“ und leistet damit einen konsequenten Beitrag zur Abfallvermeidung.

Verpackungsabfallvermeidung

Verpackungsabfall auf das unmittelbar notwendige Maß beschränken.

Verpackungsminderung

Mehrweg- und Einwegverpackungen sind nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu definieren und es dürfen nur die notwendigen Verpackungen benutzt werden.

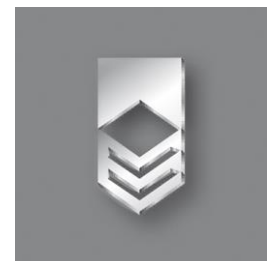
6 Sicherheit der Lieferkette

Insbesondere beim Warenverkehr von Handelswaren (bewegliche Sachgüter, die weitgehend unverändert weiterverkauft werden), müssen alle Sendungen manipulationssicher verpackt sein. Darunter ist zu verstehen, dass die Packstücke so bereitgestellt sind, dass ein Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, nicht möglich ist. Dies kann beispielhaft durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

- Sicherheitsiegel im Bereich der Kanten bzw. Versiegelung der Spannbänder
- Packstücköffnungen (Deckel / Böden / etc.) müssen gut verschlossen werden, um Zugriff auf das Packstück-Innere zu verhindern (Überlappungen sind hier hilfreich)
- Packstück muss identifizierbar sein (Firmen-Logo, bzw. abgestimmter und von Eckerle freigegebenes Layout/Druck auf der Verpackung)
- Griffmulden in den Packstücken dürfen keinerlei Zugriff auf das Packstückinnere erlauben
- Verklammern von Kartonagen

Sollte Unklarheit darüber bestehen, ob die Vorgaben dieser Anweisung in dem aktuellen Punkt eingehalten werden müssen, so ist dies mit dem verantwortlichen Facheinkäufer schriftlich abzustimmen und freizugeben.

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



7 Gewichte und Abmessungen

Das zulässige Bruttogewicht für Paketversand beträgt **max. 31,5 kg**.

Das zulässige Bruttogewicht einer Ladeeinheit beträgt:

- Bei Anlieferungen von Gitterboxen **max. 1000 kg**
- Bei Anlieferungen von EURO- bzw. Einwegpaletten mit den Abmessungen 800 x 1200 mm **max. 1000 kg**




Sollte Unklarheit darüber bestehen, ob die Vorgaben dieser Anweisung in dem aktuellen Punkt eingehalten werden müssen, so ist dies mit dem verantwortlichen Einkäufer schriftlich abzustimmen und freizugeben.

8 Normen und Richtlinien

Norm / Richtlinie	Stand	Version
Lieferschein nach DIN 4991	2006-04	-
Speditionsauftrag (Frachtbrief) nach VDA 4922	2010-06	4
Barcodefähiger Warenanhänger nach VDA 4902	1996-04	4
DFÜ von Lieferschein- und Transportdaten nach VDA 4913	1996-03	4
§22 StVO	2009-09	46
§412 HGB	2006-10	9
VDI-Richtlinie 2700	2004-11	-
TRGS220	2007-09	-






9 Kennzeichnung durch Symbole

Symbole nach DIN 55 402 und ISO-Norm R/780 sind zu verwenden.

Nr.	Bedeutung	Symbol	Funktion	Gem. DIN	Gem. ISO	Bemerkung
1	Vor Nässe schützen		Das Packstück muss in trockener Umgebung gehalten werden.	X	X	ISO 7000, Nr. 0626
2	Zerbrechlich		Der Inhalt ist zerbrechlich und muss daher mit Vorsicht gehandhabt werden.	X	X	ISO 7000, Nr. 0621
3	Oben		Zeigt die korrekte aufrechte Position der PU bzw. LU an	X	X	

AVuV – ALLGEMEINE VERSAND- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFT



4	Schwerpunkt		Zeigt den Schwerpunkt des Packstücks an welches als einzelne Einheit gehandhabt wird.	X	X	ISO 7000, Nr. 0627
5	Nicht stapeln		Das Stapeln der Packstücke ist nicht erlaubt, und es sollte keine Last auf das Packstück platziert werden.	X	X	ISO 7000, Nr. 2402
7	Keine Handhaken		Hand- bzw. Stauhaken dürfen beim Umschlag nicht verwendet werden, da sie punktförmige Belastungen verursachen und so zu Beschädigungen führen können.	X	X	
8	Gabelstapler hier nicht ansetzen		Mit dem Hinweis "Gabelstapler hier nicht ansetzen" sind die Versandstücke vor unsachgemäßer Behandlung geschützt.	X	X	
9	Elektrostatisch gefährdetes Bauelement		Bauelemente und Baugruppen, die mit nebenstehendem Symbol gekennzeichnet sind, oder deren Verpackung mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, können durch elektrostatische Entladung zerstört werden.	X	X	

10 Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens Eckerle erforderlich.